

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Kreis Euskirchen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NW vom 24.02.1980 in der zurzeit geltenden Fassung haben Schülerinnen und Schüler **mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW** Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten, wenn sie

- eine **Förderschule**

in Vollzeitform besuchen und der Schulweg grundsätzlich in der Primarstufe mehr als 2 km und in der Sekundarstufe mehr als 3,5 km zur **nächstgelegenen** Schule beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsstelle). Der **Höchstbetrag** der erstattungsfähigen Fahrkosten beträgt monatlich 100,00 Euro abzüglich des Eigenanteils. Mit dem Höchstbetrag sind neben den Fahrten zur Schule auch evtl. erforderlich werdende Fahrten zur Praktikumsstelle abgegolten.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die **Übernahme der Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler** erfolgt grundsätzlich durch Erwerb des Schülertickets. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). **Ist jemand freifahrberechtigt und verzichtet auf die Ausstellung eines Schülertickets, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in **Rheinland-Pfalz** ist die zuständige Kreisverwaltung der Wohnsitzgemeinde zuständig (Schülerticket und Erstattung von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler)

1. **Erwerb des Schülertickets**

Mittels Antragsformular des VRS (erhältlich im Sekretariat)

Eigenanteil: 07,00 € */ Monat **für Freifahrberechtigte**

*** die Preise richten sich nach Standortkategorien (Standort der Schule) / Sankt-Nikolaus-Schule in Kall: Standortkategorie 2**

Der Eigenanteil für das Schülerticket wird von der Verkehrsträgerin mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Eigenanteil entfällt für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**SGB XII**) geleistet wird. Der Bezug dieser Leistung ist vom zuständigen Sozialbüro zu bestätigen.

Eine Befreiung ist nicht möglich bei Beziehung von Leistungen nach dem SGB II. Hier besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einen Zuschuss beim Jobcenter über Bildung und Teilhabe zu beantragen.

Die Kostenbefreiung entfällt, sobald kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr besteht. Das Sekretariat oder das Schulverwaltungsamt sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Nichtfreifahrberechtigte haben die Möglichkeit, das Ticket gegen Zahlung des Eigenanteils von 35,70 € / Monat zu erwerben.

Freifahrberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, die einen der v.g. Bildungsgänge besuchen und deren Schulweg in der Primarstufe länger als 2 km und in der Sekundarstufe länger als 3,5 km bis zur **nächstgelegenen** Schule ist.

Ebenso Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg kürzer als 3,5 km, aber **besonders** gefährlich i. S. d. § 6 Abs. 2 SchfKVO ist (Schulweg führt überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen oder eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgängerinnen und Fußgänger muss überquert werden).

Teilfreifahrberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, die einen der v.g. Bildungsgänge besuchen und für die besuchte Schule nicht die nächstgelegene Schule ist. Die Teilfreifahrberechtigung ist nur dann für Sie von Bedeutung, wenn Sie näher als 3,5 km bis zur nächstgelegenen Schule wohnen. Somit gelten Sie dann als Selbstzahlende (Nichtfreifahrberechtigt) und müssen den höheren Eigenanteil bezahlen. Ansonsten gelten Sie als Freifahrberechtigte.

Nichtfreifahrberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, die einen der v.g. Bildungsgänge besuchen und deren Schulweg in der Primarstufe weniger als 2 km und in der Sekundarstufe weniger als 3,5 km bis zur **nächstgelegenen** Schule beträgt und nicht besonders gefährlich ist.

Beantragung:

Grundsätzlich muss der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!

Der Antrag auf Ausstellung des Schülertickets ist unverzüglich nach Erhalt des Aufnahmebescheides im Schulsekretariat abzugeben. **Der Schulstempel auf dem Antrag ist zwingend erforderlich.** Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag dem Verkehrsträger bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass **der Ticketantrag spätestens bis zum 03. des Vormonats im Schulsekretariat vorliegt.**

Gültigkeit des Schülertickets:

Das Schülerticket gilt ab dem **01.08.2023**. **Liegt das von der Schülerin oder von dem Schüler beantragte Schülerticket zu Schulbeginn am 09.08.2023 noch nicht vor, ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, bis zum Erhalt des Tickets Fahrscheine auf eigene Kosten zu kaufen. *Schülerinnen und Schüler, die aus eigenem Verschulden das Ticket erst nach Schulbeginn erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Fahrtkosten!* Die Regionalverkehr Köln GmbH führt gerade an den ersten Schultagen verstärkt Kontrollen durch und erhebt von den „Schwarzfahrenden“ ein erhöhtes Beförderungsentgelt.** Grundsätzlich gilt das Schülerticket für den gesamten Bildungsgang ohne zeitliche Einschränkung. Wenn das Schülerticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Aushändigung:

Die Tickets werden den Schülerinnen und Schülern bis zum 01.08.2023 von der RVK zugesandt. Erhält die Schülerin oder der Schüler trotz rechtzeitiger Beantragung des Schülertickets kein Ticket, **besteht die Verpflichtung sich umgehend persönlich mit der RVK in Verbindung zu setzen und die umgehende**

Ausstellung/Zusendung des Schülertickets zu veranlassen. Bis zum 03.08.2023 kann noch ein Schülerticket mit Gültigkeit ab 01.09.2023 beantragt werden.

Das Schülerticket ist nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Personalausweis (Reiseausweis Aufenthaltskarte, Bescheinigung über die Meldung als AsylbewerberIn „BÜMA“) gültig. **Der Schülerschein wird am 1. Schultag in der Schule ausgehändigt. In diesem Fall ist eine Kostenerstattung bis zum Erhalt des Schülertickets möglich. Liegt das Verschulden jedoch bei der Schülerin oder dem Schüler, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

Änderung des Wohnsitzes:

Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Verlust des Schülertickets

Bei Verlust des Schülertickets hat die Schülerin oder der Schüler dies **unverzüglich** der Verkehrsträgerin RVK Köln GmbH **schriftlich** zu melden.

Anschrift: Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln

Ansprechpartner:	Frau Braches	0221/1637 – 1991	A-F	1
	Frau Gerards	0221/1637 – 1991	G-K	2
	Frau Bölter	0221/1637 – 1991	L-R	3
	Frau Spurzen	0221/1637 – 1991	S-Z	4

Das Ticket wird daraufhin von der RVK gesperrt. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr an.

Die Bearbeitungsgebühr und die Fahrtkosten, die bis zur Ausstellung des neuen Tickets anfallen, trägt die Schülerin oder der Schüler.

Rückgabe des Schülertickets:

Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule vor Beendigung des Schuljahres **so ist das Schülerticket unverzüglich zu kündigen und an den Verkehrsträger** (Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln) **zurückzusenden oder in einem Kundencenter in Kall (Bahnhof) oder Rheinbach (Bahnhof) abzugeben.**

Das Gleiche gilt, wenn der Bildungsgang beendet ist. (Das Ticket ist bis spätestens 10 Tage nach Vertragsende -31. Juli- an die RVK zurückzusenden). **Schülerinnen und Schüler, die die Kündigung und Rückgabe versäumen, werden zur Erstattung der Kosten herangezogen!**

2. Nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten

Beantragung und Umfang der Erstattung:

Die Erstattung von Schülerfahrkosten ist mit einem im Schulsekretariat erhältlichen Formular halbjährlich (vor Beginn der Weihnachtsferien und vor den Sommerferien), **spätestens jedoch bis zum auf das abgelaufene Schuljahr folgenden 31. Oktober (Ausschlussfrist) zu beantragen. Für nach dem 31. Oktober eingehende Erstattungsanträge ist eine Erstattung der Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen!**

a.) Aufpreis zur Nutzung des Taxibusses

Beim TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen wird pro Fahrt ein Zuschlag für Erwachsene von 1,20 Euro erhoben. Bei Haustürabholung ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

Besteht auf einer Strecke kein reguläres Bus- bzw. Bahnangebot, sondern nur die Möglichkeit, den Taxibus zu nutzen, übernimmt der Schulträger den Taxibuszuschlag (max. bis zu 100,- € abzüglich den Kosten des Schülertickets).

Im Jahr 2023 können, wenn abzusehen ist, dass die monatlichen Kosten 19,60 € übersteigen, für die regelmäßige Inanspruchnahme des Taxibusses Monatswertmarken „TaxiBusPlus-Zuschlag“ erworben werden. Diese Monatswertmarken sind in den Kommunen (Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich) des TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen zu nutzen. Auf die Wertmarke ist der Kundin oder des Kunden mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Die Monatswertmarken sind nicht übertragbar auf andere Personen und kosten 19,60 € pro Monat.

Dies gilt jedoch nur für Schülerinnen und Schüler, die freifahrtberechtigt sind (siehe Erläuterung Seite 1).

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist ein Nachweis, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich und die Inanspruchnahme des Taxibusses unumgänglich war.

Die Kostenerstattung gilt nur für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Unterricht entstehen, jedoch nicht für Fahrten in der Freizeit.

Die Kostenübernahme erfolgt im sog. Erstattungsverfahren, d.h. die Schülerin oder der Schüler zahlt zunächst den Aufpreis und erhält im Nachgang vom Schulträger den ihm zustehenden Betrag zurück. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand erfolgt die Erstattung jeweils am Ende des Haushaltsjahres (vor den Weihnachtsferien) und am Ende des Schuljahres (vor den Sommerferien). Entsprechende Vordrucke sind im Schulsekretariat erhältlich.

Die Fahrbelege sind gesammelt und mit dem Erstattungsantrag über die Schule dem Schulträger zwecks Kostenerstattung vorzulegen. Es werden nur die nachgewiesenen Kosten erstattet.

Auf den Fahrbelegen müssen Datum und Uhrzeit der Taxibusfahrt vermerkt sein. Unleserliche und handschriftlich abgeänderte Fahrbelege können nicht berücksichtigt werden.

b.) Gewährung einer Wegstreckenentschädigung

Antragsberechtigte:

Schülerinnen und Schüler, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Fahrzeit insgesamt über 3 Stunden oder Verlassen der Wohnung überwiegend vor 06.00 Uhr, aber: Wartezeiten vor und nach dem Unterricht bleiben unberücksichtigt).

Die Benutzung eines privaten PKWs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKWs beträgt 0,13 Euro/km, bei der Benutzung eines Motorrads/Mopeds 0,05 Euro/km, Fahrrad 0,03 Euro/km. Bei der Berechnung der Entschädigung wird die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung zugrunde gelegt.

c.) Fahrtkostenerstattung für Fahrten zum Praktikum

Freifahrtberechtigte

Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Besitz eines Schülertickets und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen. Laut § 20 (2) Schülerfahrkostenverordnung ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung unter Anrechnung des Wertes des Schülertickets gezahlt. Die Benutzung eines privaten PKWs ist auch hier in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 SchfkVO 100,00 € monatlich (abzögl. Kosten des Schülertickets).

Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

Nichtfreifahrberechtigte (Selbstzahlerinnen und Selbstzahler)

Den Nichtfreifahrberechtigten, die **nicht** im Besitz des Schülertickets sind, werden die notwendigen Fahrtkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten usw.) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Fahrtkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs (das gilt für PKW, Moped und Fahrrad) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Voraussetzungen siehe Punkt „Antragsberechtigte“).

Allgemeine Anmerkung zum Praktikum

Auf dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zum Praktikum sind die Dienstzeiten der Praktikantin oder des Praktikanten und die Anwesenheit mit Unterschrift und Stempel des Praktikumsbetriebes zu bestätigen. Ohne diese ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Praktikumsbetrieb im Umkreis von 25 km einfache Strecke ab der Schule liegen sollte, da nur die Kosten für diese Strecke erstattungsfähig sind.

3. Wichtiger Zusatz für Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Düren:

Die Schülerjahreskarte der Regionalverkehr Euregio-Maas (RVE) ist durch das Schülerticket der VRS ersetzt worden. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) und berechtigt somit auch zu Fahrten in der Freizeit.

Die eigentlichen Kosten für das Schülerticket übernimmt wie bisher der Schulträger. Von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist so lediglich für die Nutzung der Freizeitfahrten ein ***Eigenanteil in Höhe von 7 € (beim Besuche der nächstgelegenen Schule) monatlich*** zu zahlen.

Dieser Betrag wird durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) durch Abbuchung eingezogen. ***Dazu bitte ich Sie, den Schülerticketantrag und das SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und einzureichen.*** Eine andere Möglichkeit der Zahlung des Eigenanteils ist nicht möglich. ***Sollten Sie auf das Schülerticket verzichten, so entfällt jegliche Kostenerstattung.***

Bitte beachten:

Das VRS-Schülerticket gilt nicht in der Gemeinde Kreuzau. Ausgenommen davon ist der gesamte Linienweg der AVV-Linien SB 98 bzw. 231 (jeweils incl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, beim AVV zusätzlich zum VRS-Schülerticket, privat ein Fun&School-Ticket zum Selbstzahlerpreis (31,80 €) für den gesamten AVV-Bereich zu erwerben. Dies ist jedoch nur in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Schülerticket, im Rahmen eines Abonnements möglich. Mit einer Kombination aus beiden Schülerticket-Angeboten können Sie somit zu einem attraktiven Preis alle Nahverkehrsmittel sowohl im AVV-Gesamtnetz als auch im VRS-Netz für beliebige Fahrten und ohne zeitliche Einschränkungen nutzen.

Bitte beachten:

Bei Wechsel oder Beendigung der schulischen Ausbildung, bei Umzug oder Verlust des Schülertickets ist wie unter „Rückgabe des Schülertickets“ aufgeführt, die Kündigung und Rückgabe des Tickets erforderlich. Schülerinnen oder der Schüler, die die Kündigung und Rückgabe versäumen, werden zur Erstattung der Kosten herangezogen!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat:

St.-Nikolaus-Schule 02441/99782-0

Stand: 01.01.2023